

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG AUSGABE 23/2019 07.06.2019

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Landesverwaltungsgerichte

[Vorarlberg: 22.05.2019, LVwG-411-19/2019-R10](#)

FSG. Zwar war das Verhalten des Beschwerdeführers, das **Befahren eines Fahrradweges** mit einem **Motorrad**, objektiv dazu geeignet, andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden und hat er sich nicht um den, wenn auch nur leicht verletzten S B gekümmert und ist einfach weitergefahren in der irrigen Annahme, es wäre nichts passiert. Es ist aber zu den Umständen des vorliegenden Falles zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer, als er bemerkt hat, dass er sich auf einem Fahrradweg befindet, mit sehr langsamer Geschwindigkeit weitergefahren ist, und das Anfahren an der Wade des S B eine leichte Berührung gewesen ist, die zu keiner schweren Verletzung des Jungen geführt hat, sodass der Junge anschließend durchaus noch fähig gewesen ist, selbst mit dem Fahrrad nach Hause zu fahren. Dieser Umstand ist ebenfalls unstrittig und auch aus dem Akteninhalt ersichtlich. Es ist aus dem Verhalten des Beschwerdeführers somit **nicht** zu entnehmen, dass eine **besondere Rücksichtslosigkeit** vorgelegen wäre.

Der Beschwerdeführer ist vor dieser Tat und auch danach nie auffällig im Straßenverkehr aufgefallen, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer kein Verhalten gesetzt hat, dass eine besondere Rücksichtslosigkeit vorliegen hätte lassen können. Somit kann – insbesondere im Hinblick auf die dargestellte Rechtsprechung zu vergleichbaren Fällen – nicht festgestellt werden, dass das Verhalten des Beschwerdeführers an sich geeignet wäre, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder dass er mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Vorschriften verstoßen hätte, was die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit im Sinne des § 7 Abs 3 Z 3 FSG rechtfertigen würde. Aus diesem Grund geht das Landesverwaltungsgericht nicht vom Vorliegen der bestimmten Tatsache des § 7 Abs 3 Z 3 FSG aus.

[Niederösterreich: 14.05.2019, LVwG-AV-339/001-2019](#)

FSG. Im vorliegenden Fall war unbestritten, dass der Beschwerdeführer einen Pkw in einem durch **Alkohol beeinträchtigten Zustand** (0,81 mg/l Atemluftalkoholgehalt) gelenkt und somit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 FSG verwirklicht hat.

Was die Wertung dieses Verhaltens gemäß § 7 Abs 4 FSG betrifft, so zählt das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu den gravierendsten Verstößen, da alkoholisierte Fahrzeuglenker unverhältnismäßig oft an Verkehrsunfällen beteiligt sind und daher eine besondere Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen, da Alkohol erwiesenermaßen zu längeren Reaktionszeiten und Konzentrationsschwächen führt; die **Verkehrsunzuverlässigkeit** des Beschwerdeführers war daher auch seitens des Gerichts zu bejahen.

Was die Bemessung der Entzugsdauer betrifft, so ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nicht nur in einem erheblich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, sondern dabei auch einen Verkehrsunfall mit **erheblichem Sachschaden** verursacht hat (der Pkw des Beschwerdeführers wurde beim Unfall schwer beschädigt (Totalschaden), ebenso wurde eine Straßenlaterne schwer beschädigt); darüber hinaus wurde die auf dem Beifahrersitz des Pkw befindliche Gattin des Beschwerdeführers beim Unfall zwar nicht verletzt, jedoch durch das Verhalten des Beschwerdeführers in ihrer körperlichen Sicherheit gefährdet. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände kann nach Auffassung des Gerichts die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte **Entzugsdauer von neun Monaten** nicht als überhöht betrachtet werden, wobei in vergleichbaren Fällen auch seitens des Verwaltungsgerichtshofes eine derartige Entzugsdauer für angemessen erachtet wurde (siehe auch VwGH 08.08.2002, 2001/11/0210).

Weiters ist festzuhalten, dass bei der Entscheidung über die Dauer der Entziehung **persönliche, berufliche und familiäre Verhältnisse nicht zu berücksichtigen** sind; ausschlaggebend für die Entscheidung ist ausschließlich das **öffentliche Interesse** am Ausschluss verkehrsunzuverlässiger Lenker vom Straßenverkehr (VwGH 25.02.2003, 2003/11/0017).

II. Gerichtshof der Europäischen Union

[27.05.2019, verb Rs C-508/18 u C-82/19 PPU, OG \(Parquet de Lübeck\)](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art 6 Abs 1 – Begriff ‚ausstellende Justizbehörde‘ – Von der Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats ausgestellter **Europäischer Haftbefehl** – Status – Vorliegen eines Unterordnungsverhältnisses gegenüber einem Organ der Exekutive – Befugnis des Justizministers zu Einzelweisungen – Keine Gewähr für Unabhängigkeit

[27.05.2019, Rs C-509/18, PF \(Procureur général de Lituanie\)](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art 6 Abs 1 – Begriff ‚ausstellende Justizbehörde‘ – Vom **Generalstaatsanwalt** eines Mitgliedstaats ausgestellter **Europäischer Haftbefehl** – Status – Gewähr für **Unabhängigkeit**

[Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Maximilian Hofmann.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.